

16. JULI 2007

5 O 25/07
(Geschäftsnummer)



verkündet am 10.07.2007
Dubbert, Justizangestellte
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Thomas Storch,
Alt-Kaulsdorf 107,
12621 Berlin

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
1 [REDACTED]

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Neuruppin
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 2007
durch den Richter am Landgericht Dr. Jahnke als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 23.008,00 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01. August 2006 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 858,75 EUR (nicht anzurechnende Geschäftsgebühr) zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04. März 2007 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Am 02. März 1999 schlossen die Klägerin und ihr Ehemann [REDACTED] mit dem Beklagten eine „Vereinbarung zur Investition am Neuen Markt“ (Bl. 13 d. A.), wonach der Beklagte gegen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 0,5 % des Depotwerts für sie Investitionen in Aktien überwiegend des Neuen Marktes tätigen und das Depot verwalten sollte. Als Mindestlaufzeit jeder Beteiligung wurden 18 Monate vereinbart. Weiter vereinbarten die Parteien eine „Unverlierbarkeitsgarantie“. Hierzu heißt es im Vertrag:

„Bei einer Laufzeit von mindestens 2 Jahren erhalten Sie die Garantie, dass Sie nicht an Verlusten beteiligt sind und trotzdem die volle Gewinnbeteiligung erhalten.“

Am 28.02.1999 überwiesen die Klägerin und ihr Ehemann an den Beklagten 20.000,00 DM und am 26.01.2000 weitere 25.000,00 DM.

Mit Schreiben vom 20.06.2006 forderten die Klägerin und ihr Ehemann den Beklagten zur Rückzahlung ihrer Einlage in Höhe von 23.008,00 EUR (45.000,00 DM) bis zum 31.07.2006 auf. Mit Erklärung vom 12.12.2006 trat der Ehemann der Klägerin seine Ansprüche gegen den Beklagten an die Klägerin ab.

Die Klägerin meint, der Beklagte sei ihr aufgrund der Unverlierbarkeitsgarantie zur Rückzahlung der Einlage verpflichtet. Im Übrigen bestehe der Verdacht, dass der Beklagte die erhaltenen Gelder gar nicht in Aktien angelegt habe und nur anfänglich im Sinne eines Schneeballsystems Gewinnausschüttungen aus anderen Anlegegeldern geleistet habe. Weiter schulde der Beklagte den nicht anzurechnenden Teil der ihr entstandenen Anwaltskosten in Höhe von 858,75 EUR bei einer Geschäftsgebühr von 1,5.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie 23.008,00 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01. August 2006 zu zahlen.
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie weitere 858,75 EUR (nicht anzurechnende Geschäftsgebühr) zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe die ihm überwiesenen Beträge am Neuen Markt angelegt. Infolge der Verluste habe sich das Guthaben am 31.12.2002 nur noch auf 1.910,00 EUR und Ende 2005 auf 3.772,00 EUR belaufen. Er, der Beklagte, habe die Entwicklung nicht voraussehen können, so dass es unbillig sei, ihn an der Unverlierbarkeitsgarantie festzuhalten. Jedenfalls habe sich die Klägerin die erhaltenen Gewinne in Höhe von 10.000,00 DM anrechnen zu lassen. Die als Verzugsschaden angesetzte Gebühr sei mit 1,5 zu hoch bemessen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien eingereichten Schriftsätze sowie deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten aus der Garantieübernahme vom 02.03.1999 i.V.m. § 398 BGB ein Anspruch auf Zahlung von 23.008,00 EUR zu.

Der Beklagte hat der Klägerin und ihrem Ehemann gegenüber ausdrücklich im Rahmen einer sog. „Unverlierbarkeitsgarantie“ eine Garantie dafür gegeben, dass sie bei einer Laufzeit von mindestens 2 Jahren nicht an Verlusten beteiligt sind und trotzdem die volle Gewinnbeteiligung erhalten.

Hierin ist die uneingeschränkte Übernahme einer Einstandspflicht im Sinne einer selbständigen und verschuldensunabhängigen Haftung für die Rückgewähr des überlassenen Anlagebetrags zu sehen.

Die Garantie sollte die Klägerin und ihren Ehemann gerade vor dem Risiko eines Verlustes, insbesondere eines Totalverlustes bewahren. Realisiert sich genau dieses Risiko, kann der Beklagte nicht damit gehört werden, er habe den Verlust nicht voraussehen können. Die Annahme eines Verstoßes gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) liegt in diesem Zusammenhang fern.

Nach der ausdrücklichen Vereinbarung in der „Unverlierbarkeitsgarantie,, wonach die Klägerin „trotzdem“ die volle Gewinnbeteiligung erhalten solle, scheidet eine Anrechnung der ausgezahlten Gewinne ebenfalls aus.

Der nicht anrechenbare Teil der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 Satz 1 BGB von dem Beklagten zu tragen.

Der Ansatz einer Geschäftsgebühr von 1,5 an Stelle von 1,3 nach Nr. 2300 VV RVG ist dabei nicht unbillig und auch sonst nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat hinreichend dargelegt, warum die Tätigkeit ihres Prozessbevollmächtigten umfangreich und schwierig war. Es musste ein Aktenordner mit über 80 Seiten durchgearbeitet werden. Erschwert wurde die rechtliche Würdigung dadurch, dass der Beklagte trotz Aufforderung keine Rechenschaft über die genaue Verwendung der ihm überlassenen Gelder abgelegt hat.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Streitwert: 23.008,00 EUR

Dr. Jahnke